OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604512/2/Py/PP

Datum:
Linz, 12. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.B., vertreten durch Rechtsanwalt U.G., X, F., Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 26. Mai 2021, GZ: BHRO/919130034021/19, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 16 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Wege des Service-Centers-CBE der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erlassenen Straferkenntnis vom 26. Mai 2021, GZ: BHRO/919130034021/19, warf die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) vor, er habe es als Zulassungsbesitzer des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen (D) X zu verantworten, dass – trotz Nichtbezahlung des Informationsschreibens gemäß EU-Richtlinie 2015/413/EU vom 23. April 2019 – der Aufforderung (gilt als Anonymverfügung gemäß § 49a Verwaltungsstrafgesetz mit gleichzeitiger Lenkererhebung) zur Auskunftserteilung nicht entsprochen wurde, wer das angeführte Fahrzeug am 6. April 2019 um 16.00 Uhr in Asten auf der A1 bei Strkm 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg gelenkt hat. Er habe diese Auskunft der anfragenden Behörde nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung erteilt. Es wurde auch keine andere Person benannt, welche diese Auskunft erteilen hätte können.

Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 2 KFG verletzt und werde wegen dieser Verwaltungsübertretung über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) verhängt. Zudem wurde der Bf zur Leistung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung erhobene Beschwerde in der begründend auf die bisher im Verfahren gemachten Ausführungen Bezug genommen wird. In diesen im Verfahren vor der belangten Behörde abgegebenen Stellungnahmen hat sich der Bf zusammengefasst auf sein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht zugunsten naher Angehöriger und zum Schutz vor einem Zwang auf Selbstbezichtigung berufe.

3. Mit Schreiben vom 1. Juni 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

4.1. Gemäß der im erstbehördlichen Verfahrensakt einliegenden elektronischen Anzeige wurde das auf den Bf zugelassene Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen (D) X am 6. April 2019 um 16:00 Uhr in Asten auf der A1 bei Strkm 159.805 in Fahrtrichtung Salzburg gelenkt und im Zuge dieser Fahrt eine Geschwindigkeitsübertretung nach der StVO begangen.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten erging an den Bf als Zulassungsbesitzer mit Informationsschreiben der belangten Behörde vom 23. April 2019 einerseits eine Anonymverfügung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung und andererseits – falls die Geldstrafe nicht bezahlt wird – gleichzeitig ein Lenkerauskunftsersuchen, mit dem der Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, binnen einer Frist von zwei Wochen bekannt zu geben, wer das angeführte Kraftfahrzeug zur Tatzeit am angeführten Tatort gelenkt hat bzw. jene Person zu benennen, welche diese Auskunft erteilen kann. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass das Nichterteilen der Auskunft oder das Erteilen einer unrichtigen Auskunft als Verwaltungsübertretung gemäß § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 des österreichischen KFG mit bis zu 5.000 Euro strafbar wird.

Dieser Lenkererhebung der belangten Behörde ist der Bf unter Bezugnahme auf sein Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrecht bislang nicht nachgekommen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde. Insbesondere ergibt sich daraus, dass der Bf keine gesetzmäßige Lenkerauskunft abgegeben hat. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht bestritten wird, unterbleiben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Nach § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis

zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt. [...]

5.2. Die Lenkeranfrage ist an den Zulassungsbesitzer selbst zu richten. Die Auskunftspflicht erfasst den Namen und die genaue Adresse der Person, die die Auskunft erteilen kann.

Nach der sich darstellenden Aktenlage hat die belangte Behörde an den Bf als Zulassungsbesitzer nachweislich eine entsprechende Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet.

Um der Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre der Bf als Zulassungsbesitzer verpflichtet gewesen, innerhalb der zweiwöchigen Frist nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. VwGH 18.09.1991, 91/03/0165, uva).

Die Auskunftspflicht im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird. Die Lenkerauskunft darf weder in sich widersprüchlich noch unklar sein; sie muss vielmehr in solcher Weise richtig und vollständig sein, dass aufgrund dieser Auskunft der Lenker des Fahrzeugs ohne weitere Umstände festgestellt und allenfalls zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. VwGH 26.01.1998, 97/17/0361).

Dieser Verpflichtung hat der Bf nicht entsprochen. Der objektive Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG gilt daher als verwirklicht.

5.3. Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

Im Fall, dass mehrere Personen ein Fahrzeug abwechselnd lenken liegt es im Verantwortungsbereich eines Zulassungsbesitzers, bereits bei Überlassung eines Fahrzeuges an eine andere Peron jene Daten festzustellen, die ihn im Fall einer Aufforderung durch die Behörde in die Lage versetzen, eine richtige und vollständige Lenkerauskunft zu erteilen. Kann die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnung nicht erteilt werden, sind gemäß § 103 Abs. 2 KFG entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Notwendigkeit, solche Aufzeichnungen zu führen,

erweist sich gerade im Fall der Benützung von Kraftfahrzeugen durch eine Mehrzahl von Personen als vorhersehbar (vgl. VwGH 07.07.2016, Ra 2016/02/0141).

Auch wenn der Bf deutscher Staatsangehöriger ist und sein Kraftfahrzeug in Deutschland zum Verkehr zugelassen ist, kann er sich nicht mit Erfolg auf sein in seinem Heimatstaat anerkanntes Aussage- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht berufen, da der Tatort der Verwaltungsübertretung in Österreich liegt und somit ausschließlich österreichisches Recht gilt und anzuwenden ist, wobei demnach Rechte der Auskunftsverweigerung zurücktreten.

Die Pflicht zur Erteilung der Lenkerauskunft nach § 103 Abs. 2 KFG steht im Verfassungsrang. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht daher unbeschadet des Zeugnisverweigerungsrechtes zugunsten naher Angehöriger und selbst unbeschadet des Schutzes vor Selbstbezichtigung (vgl. dazu z.B. VwGH 27.06.1997, 97/02/0220). Ob die ausgesprochene Geldstrafe letztlich in Deutschland vollstreckt wird, ist nicht von Relevanz und berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

Die Vereinbarkeit der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG mit Art. 6 EMRK wurde vom VwGH bereits im Erkenntnis vom 26. Mai 2000, 2000/02/0115, geprüft und – unter Bezugnahme auf die dort näher zitierte Rechtsprechung der Europäischen Kommission für Menschenrechte (vgl. nun auch das Urteil des EGMR vom 10.01.2008, *Lückhof und Spanner*) – bejaht (vgl. VwGH 12.05.2021, Ra 2021/02/0102). In diesem zuletzt zitierten Erkenntnis vom 12. Mai 2021, Ra 2021/02/0102, hat der VwGH zudem ausgesprochen, dass für deutsche Staatsbürger spätestens im Zeitpunkt, als diese ernsthaft mit der Verbringung des überlassenen Kraftfahrzeuges nach Österreich rechnen mussten, Anlass bestand, sich mit den einschlägigen Normen der österreichischen Rechtsordnung vertraut zu machen.

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist daher zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat sein objektives rechtswidriges Verhalten somit auch subjektiv zu verantworten.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander

abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

Den von der belangten Behörde mangels Angaben durch den Bf geschätzten monatlichen Einkommensverhältnissen von 1.500 Euro, durchschnittlichem Vermögen und keinen Sorgepflichten ist der Bf nicht entgegengetreten. Als Milderungsgrund wurde von der belangten Behörde die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit gewertet, erschwerende Gründe wurden nicht angeführt.

Durch die Verweigerung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt. Der Unrechtsgehalt der vom Bf begangenen Übertretung ist daher nicht unerheblich. Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/03/0434).

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum in irgendeiner Weise überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe erscheint tat- und schuldangemessen und ist aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Bf in Hinkunft zur sorgfältigen Wahrnehmung seiner Auskunftspflicht anzuhalten und darauf hinzuweisen, dass in Österreich die kraftfahrrechtlichen Vorschriften des § 103 Abs. 2 KFG speziell für die Ahndung von Verkehrsdelikten im Straßenverkehr von zentraler Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht der Strafzumessung nichts

entgegen. Die verhängte Geldstrafe beträgt lediglich 1,6 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal der Bf in der Beschwerde auch diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Ein Absehen von der Bestrafung und die Erteilung einer Ermahnung im Sinne des § 45 VStG kommt nicht in Betracht, da die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Bf nicht als gering zu werten sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

In diesem Sinn ist dem Bf für das Beschwerdeverfahren daher ein Beitrag in Höhe von 16 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer

Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny